

Beratung und Beschlussempfehlung über die Genehmigung eines abgeschlossenen Vertrages nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von erneuerbaren Energien

Beratungsablauf:		
11.06.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
13.06.2024	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
20.06.2024	Gemeinderat	Entscheidung

Für Neuanlagen bestand bereits mit dem EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) die Möglichkeit für Betreiber von Windenergieanlagen an Land, betroffenen Gemeinden eine freiwillige Zahlung i.H.v. bis zu 0,20 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten und fiktiven Strommenge anzubieten. Für Bestandsanlagen galt dies jedoch nicht. Außerdem blieben Anlagen, für die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, außen vor.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022, der zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurde § 6 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) u.a. dahingehend geändert, dass nunmehr auch für Bestandsanlagen eine Zahlung zulässig ist. Ebenfalls sind nun Zuwendungen von Anlagen, die nicht nach dem EEG gefördert werden, zulässig.

Auf Grundlage des neuen § 6 EEG 2023 hat die Gemeinde Jade für die 8 Anlagen im Windpark Bollenhagen bereits im vergangenen Jahr entsprechende Verträge abgeschlossen. Nun ist der Gemeinde Jade auch für die Windenergieanlagen in Hohelucht (Varel) eine anteilige Zahlung angeboten worden. Da die Verträge nach aktueller Rechtsauffassung als Schenkungsvertrag eingestuft werden könnten, ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Vertragsentwürfe sind als Anlagen beigelegt (nur nichtöffentlich).

Angeboten wird grundsätzlich eine Zahlung i.H.v. 0,20 ct/kWh. Allerdings ist dieser Betrag – sofern von den Anlagen mehrere Gemeinden betroffen sind – gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EEG auf alle betroffenen Gemeinden aufzuteilen. Als betroffen gelten dabei die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich innerhalb eines Umkreises von 2.500m Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Die Aufteilung erfolgt prozentual anhand des Anteils des Gemeindegebietes an dem 2.500m-Umkreis. Dem Vertragsentwurf ist ein Lageplan beigelegt sowie die prozentuale Aufteilung und der sich daraus ergebende Betrag für die Gemeinde Jade dargestellt.

Es wird aus diesem Vertrag eine Zahlung i.H.v. ca. 8.000€ / Jahr erwartet (immer abhängig von der eingespeisten Strommenge).

Da der Betreiber entsprechende Verträge auch den anderen betroffenen Gemeinden angeboten und diese im April bereits abgeschlossen hat, hat auch die Gemeinde Jade den Vertrag bereits unterschrieben. So liegt in allen beteiligten Kommunen ein einheitlicher Vertragsbeginn zum 01. Mai 2024 vor. Der Abschluss des Vertrages sollte nachträglich genehmigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, den Abschluss des beiliegenden Vertrags nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von erneuerbaren Energien zum 01.05.2024 zu genehmigen. Sofern der Vertrag und die damit verbundenen Zahlungen als Schenkung einzustufen sind, wird der Annahme der Schenkung zugestimmt.